



Rundschreiben 02/2023

Magdeburg, 18. Januar 2023

Junglandwirte-Einkommensstützung in der GAP für GbR, OHG, KG (GmbH & Co.KG), GmbH, eingetragene Genossenschaft und AG, die landwirtschaftliche Urproduktion betreiben

Die Junglandwirte-Einkommensstützung war bereits in der letzten Förderperiode Gesellschaften und juristischen Personen zugänglich. Allerdings wurden die zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Prüfkriterien erst im Dezember 2022 fertig gestellt. In diesem Rundschreiben wird ein zusammenfassender Überblick gegeben. Bleiben in Einzelfällen Fragen offen, besteht die Gelegenheit einer individuellen Beratung.

Betriebsinhaber, die keine natürliche Person sind, sind berechtigt die Junglandwirte-Einkommensstützung zu beziehen, wenn sich erstmals in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb eine junge natürliche Person niederlässt, die im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist und sie die Betriebsleitung ausübt. Dann ist der Betriebsinhaber Junglandwirt.

Die in der Überschrift genannten Unternehmensformen werden im Folgenden als „Betriebsinhaber“ bezeichnet. „Maßgebliche Person“ ist die natürliche Person, die im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist, sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen hat und zuvor nicht einen Betriebsinhaber kontrolliert hat.

Die maßgebliche Person muss die Entscheidungen Erstens zur Betriebsführung, Zweitens zur Verwendung von Gewinnen und Drittens zu finanziellen Risiken kontrollieren. Die Kontrolle muss langfristig sein. Sie bedeutet, diese Entscheidungen allein treffen zu können oder dass diese Entscheidungen nicht gegen die maßgebliche Person getroffen werden können (gemeinschaftliche Kontrolle). Die maßgebliche Person muss die Geschäfte des Betriebes führen und den Betriebsinhaber nach außen vertreten können. Das bedeutet, dass die maßgebliche Person der Geschäftsführer ist oder Mitglied desjenigen Organs sein muss, das die Geschäftsführung ausübt. Betriebsführung umfasst Geschäftsführungsbefugnis nach innen und außen. Weiterhin muss die maßgebliche Person am Betriebsinhaber beteiligt sein.

Die alleinige Kontrolle ist gegeben, wenn die maßgebliche Person über die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte verfügt und die Gesellschaftssatzung für wesentliche Entscheidungen keine Einstimmigkeit vorsieht. Sie ist außerdem gegeben, wenn durch Sonderrechte oder vertragliche Vereinbarungen die maßgebliche Person den Betriebsinhaber allein kontrolliert oder gegebenenfalls durch Veto wesentliche Entscheidungen verhindern kann.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Die gemeinschaftliche Kontrolle ist erfüllt, wenn keine Entscheidung gegen die maßgebliche Person getroffen werden kann und über diese Entscheidungen zwischen ihr und den anderen Landwirten Übereinstimmung erzielt werden muss. Sind wechselnde Mehrheiten zulässig, wo Entscheidungen auch ohne das Einvernehmen mit der maßgeblichen Person getroffen werden können, liegt keine gemeinschaftliche Kontrolle vor. Das gilt nicht, wenn die Kontrolle aufgrund rechtlich zwingender Vorschriften nicht möglich ist und der maßgeblichen Person die Mitwirkung an den Entscheidungen rechtlich möglich ist.

Zu den Rechtsformen nachstehend im Einzelnen:

GbR:

Die maßgebliche Person muss Geschäftsführer und Gesellschafter der GbR sein. Wenn ansonsten nur die gesetzlichen Regelungen gelten, muss in der GbR das Einstimmigkeitsprinzip gelten. Erfolgen die Entscheidungen nach vertraglichen Regelungen, darf keine Entscheidung gegen die maßgebliche Person getroffen werden können. Wird die GbR nach dem 01.01.2024 zur eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, steht auch hier weiterhin die Geschäftsführung allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Vertragliche Abweichungen sind weiterhin möglich.

OHG:

Da grundsätzlich Vertragsfreiheit herrscht, sind in jedem Einzelfall die Verhältnisse im Hinblick auf die Ausübung der alleinigen bzw. gemeinsamen Kontrolle durch die maßgebliche Person anhand des Gesellschaftsvertrages zu prüfen. Die maßgebliche Person muss mindestens Gesellschafter und Geschäftsführer der OHG sein und wenn ansonsten die gesetzlichen Regelungen gelten, muss sie die Anforderungen an die erforderliche Kontrolle erfüllen.

Kommanditgesellschaft als GmbH & Co. KG:

Hier muss die GmbH die Voraussetzungen als Junglandwirt erfüllen. Beihilfeberechtigter Junglandwirt ist aber die Kommanditgesellschaft (KG), hier die GmbH & Co. KG. In der Regel wird die GmbH die alleinige Kontrolle haben. Die GmbH kontrolliert die KG. Deshalb muss die GmbH von der maßgeblichen Person allein oder gemeinschaftlich kontrolliert werden, wie das für die GmbH gilt.

GmbH:

Die maßgebliche Person muss die alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle über die GmbH ausüben. Das ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Sie muss Gesellschafterin und Geschäftsführerin der GmbH sein. Wenn ansonsten die gesetzlichen Regelungen gelten, muss sie mindestens 50 % der Geschäftsanteile halten. Weiterhin muss im Gesellschaftsvertrag der Widerruf der Geschäftsführerbestellung auf den Fall des Vorliegens wichtiger Gründe beschränkt sein.

Erfolgen die Entscheidungen nicht nach den gesetzlichen Regelungen, muss gesellschaftsrechtlich geregelt sein, dass keine Entscheidung gegen die maßgebliche Person getroffen werden kann.

Eingetragene Genossenschaft:

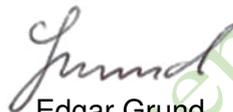
Eine Kontrolle durch die maßgebliche Person ist gegeben, wenn sie Mitglied des Vorstandes ist und sie entweder dessen einziges Mitglied ist oder der gesetzliche Regelfall der Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretungsbefugnis durch den Vorstand vorliegt und die maßgebliche Person Mitglied der Genossenschaft ist und dadurch an den Entscheidungen der Generalversammlung mitwirken kann.

AG:

Die maßgebliche Person müsste bei einer AG Mitglied des Vorstands sein und die Entscheidung zur Geschäftsführung entweder als alleiniges Vorstandsmitglied oder bei mehreren Vorstandsmitgliedern im Rahmen einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung ausüben und Aktionär sein, um bei den Entscheidungen in der Hauptversammlung mitwirken zu können.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Edgar Grund
Referent